

Berufsgenossenschaftliche
Grundsätze, Prüfbücher und
Bescheinigungen

BGG 948

(ZH 1/397)

BG-Grundsätze

Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbil- dung in der Ersten Hilfe

vom Juni 2003

Fachausschuss
„Erste Hilfe“
der BGZ



HVBG

Hauptverband der
gewerblichen
Berufsgenossenschaften

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Anwendungsbereich	
2	Kriterien für die Ermächtigung	
2.1	Allgemeine Grundsätze	
2.1.1	Antrag auf Ermächtigung	
2.1.2	Prüfung	
2.1.3	Befristung, Widerruf der Ermächtigung	
2.1.4	Änderung einer Voraussetzung	
2.2	Personelle Voraussetzungen	
2.2.1	Medizinischer Hintergrund	
2.2.2	Lehrkräfte	
2.2.3	Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe	
2.2.4	Versicherungsschutz	
2.3	Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)	
2.4	Organisatorische Voraussetzungen	
2.4.1	Anzahl der Teilnehmer	
2.4.2	Ausbildungsleistung	
2.4.3	Inhalt und Umfang der Lehrgänge	
2.4.4	Teilnehmerunterlagen	
2.4.5	Teilnahmebescheinigung	
2.4.6	Dokumentation	
3	Schriftliche Vereinbarung	
Anhang 1:	Anforderungen an die mit der Ausbildung der Lehrkräfte beauftragten Bildungseinrichtungen (Multiplikatorenschulung)	
Anhang 2:	Anforderungskriterien an die Lehrkräfte für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern	
Anhang 3:	Ausbildung von betrieblichen Ersthelfern; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte	
Anhang 4:	Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte	
Anhang 5:	Beispiel für die Gestaltung des Leitfadens	
Anhang 6	Musterformular für die Anmeldung und Bestätigung der Teilnehmer an der Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer	
Anhang 7:	Muster der Teilnahmebescheinigung	
Anhang 8:	Vorschriften und Regeln	

1

Anwendungsbereich

Dieser BG-Grundsatz findet Anwendung auf die Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Dritter Abschnitt der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Den Berufsgenossenschaften obliegt es nach § 23 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe zu sorgen. Das bedeutet nicht, dass sie selbst die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu übernehmen haben, aber, dass sie eine besondere Verantwortung für die Aus- und Fortbildung von Versicherten in der Ersten Hilfe haben. Die Berufsgenossenschaften kommen dieser Aufgabe nach, indem sie geeignete Stellen für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern ermächtigen und auch die entsprechenden Lehrgangsgebühren übernehmen; siehe § 23 Abs. 2 SGB VII.

Der Unternehmer darf nach § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ersthelferausbildung ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Die Anforderungskriterien für die Ermächtigung sind in der Anlage zu § 7 Abs. 1 bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der vorstehend genannten Unfallverhütungsvorschriften genannt. Hiernach bedürfen Stellen, die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern durchführen, zu ihrer Ermächtigung eines Nachweises der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen und einer schriftlichen Vereinbarung mit den Berufsgenossenschaften, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt. Ziel des Ermächtigungsverfahrens ist es, die Qualität und die Einheitlichkeit der Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

2

Kriterien für die Ermächtigung

2.1

Allgemeine Grundsätze

2.1.1

Antrag auf Ermächtigung

Der Antrag auf Ermächtigung ist bei der zuständigen Berufsgenossenschaft einzureichen.

Siehe Abschnitt 1.1 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben die **Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie, Riemenschneider Straße 2, 97072 Würzburg**, gemäß § 88 ff SGB X mit der Durchführung des Ermächtigungsverfahrens beauftragt.

Anträge sind somit an die vorstehend genannte Berufsgenossenschaft zu richten.

2.1.2

Prüfung

Die Berufsgenossenschaft sowie von der Berufsgenossenschaft beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

Siehe Abschnitt 1.2 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

2.1.3 **Befristung, Widerruf der Ermächtigung**

Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

Siehe Abschnitt 1.3 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Die Ermächtigung wird längstens auf 3 Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um 3 Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Ermächtigung weiterhin bestehen, z.B. Fortbildung der Lehrkräfte. Die Ermächtigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Ermächtigungsvoraussetzung weggefallen ist, wenn die Ausbildung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird oder wenn gegen die Pflichten, die sich aus der Ermächtigung ergeben, verstoßen wird.

2.1.4 **Änderung einer Voraussetzung**

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zu Grunde liegt, ist unverzüglich der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

Siehe Abschnitt 1.4 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

2.2 **Personelle Voraussetzung**

2.2.1 **Medizinischer Hintergrund**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer besitzen.

Siehe Abschnitt 2.1 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Als Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind z.B. Fachärzte für Anästhesie zu nennen.

Der Arzt ist für die Durchführung der Ausbildung aus medizinischer Sicht verantwortlich, um die Qualität der Ausbildung auf der Grundlage der Leitfäden - siehe Abschnitt 2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge - sicherzustellen. Ferner hat er dort, wo Grundlagen für die Aus- und Fortbildung entwickelt, beraten und zur Umsetzung vorbereitet werden, einen direkten Bezug zu dem Notfallmedizinischen Standard zu gewährleisten.

2.2.2 **Lehrkräfte**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft hat sich in angemessenen Zeitabständen fortzubilden.

Siehe Abschnitt 2.2 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sind geeignet, wenn sie die in Anhang 1 und Lehrkräfte die in Anhang 2 genannten Anforderungen erfüllen.

2.2.3 **Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

Siehe Abschnitt 2.3 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Eine Tätigkeit im Sanitätsdienst, z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen kann als vergleichbare Tätigkeit angesehen werden.

2.2.4 **Versicherungsschutz**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

Siehe Abschnitt 2.4 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Eine Haftpflichtversicherung muss Ansprüche der Lehrgangsteilnehmer abdecken, die diese auf Grund von Schäden geltend machen können, welche im Zusammenhang mit der Ausbildung entstanden sind.

2.3 **Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)**

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichende Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

Siehe Abschnitt 3.1 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Es müssen mindestens folgende Demonstrations- und Übungsmaterialien vorhanden sein:

Verbandkasten nach DIN 13157

- Decke*
- Übungsgeräte zur Herz-Lungen-Wiederbelebung (2 je Lehrgang)*
- Auswechselbare Gesichtsmasken (1 je Teilnehmer)*
- Schutzhelm für Motorradfahrer*

Rettungsdecke

- Schere nach DIN 58279-B 190*
- Verbandtuch nach DIN 13152-A*
- Dreiecktuch (1 je Teilnehmer)*
- Verbandpäckchen nach DIN 13151 M (1 je Teilnehmer)*
- Wundauflage-Kompresse (1 je Teilnehmer)*
- Wundschnellverband nach DIN 13019 (1 je Teilnehmer)*
- Einmalhandschuhe nach DIN EN 455-1/455-2 (1 Paar je Teilnehmer)*
- Fixierbinde nach DIN 61634 – FB 6 (1 je Teilnehmer)*

2.4 **Organisatorische Voraussetzungen**

2.4.1 **Anzahl der Teilnehmer**

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

Siehe Abschnitt 4.1 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

2.4.2 **Ausbildungsleistung**

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Versicherte aus- oder fortgebildet werden.

Siehe Abschnitt 4.2 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes durch die Lehrkräfte ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich. Dies setzt eine bestimmte Mindestzahl von Aus- und Fortbildungen pro Jahr voraus.

2.4.3

Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung hat nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff zu entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

Siehe Abschnitt 4.3 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Der Ausbildungslehrgang umfasst mindestens 16 Lehreinheiten, die Fortbildung mindestens 8 Lehreinheiten, wobei eine Lehreinheit 45 Minuten dauert.

*Der Unterricht hat sich nach einem **Leitfaden** zu richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Reihenfolge der Themen, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie dem Mindestzeitmaß verbindlich ist.*

Im Einzelnen müssen die im Anhang 3 genannten Lernziele erreicht sowie die dort genannten theoretischen und praktischen Inhalte angesprochen werden. Entsprechendes gilt für die Fortbildung; siehe Anhang 4.

Im Leitfaden sollen Aussagen zu dem Gesamtlernziel, der zeitlichen Gestaltung, der Organisation und der Gliederung des Lehrgangs getroffen werden. Die einzelnen Abschnitte sollen Folgendes beinhalten:

- Teillernziel,*
- Zeitangaben,*
- Methoden,*
- Medien, Visualisierung,*
- benötigte Materialien,*
- genaue Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen, gegebenenfalls*
- Praxisanleitung,*
- Hintergrundinformationen für die Lehrkraft,*
- Erfolgskontrolle.*

Anhang 5 zeigt ein Beispiel für die Gestaltung eines Leitfadens.

Der Teilnehmer soll nach Abschluss des Lehrgangs bereit und in der Lage sein, unter besonderer Beachtung des Eigenschutzes, Erste Hilfe einschließlich lebensrettender Maßnahmen – auch unter Verwendung einfacher Hilfsmittel z.B. aus dem Verbandkasten (DIN 13 169 bzw. DIN 13 157) – durchzuführen.

2.4.4

Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalten der BG-Information „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI 829) entspricht.

Siehe Abschnitt 4.4 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

2.4.5 **Teilnahmebescheinigung**

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Siehe Abschnitt 4.5 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

Die Berufsgenossenschaften stellen Formulare für die Anmeldung und Bestätigung der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer zur Verfügung; Muster siehe Anhänge 6 und 7.

Entsprechende Vordrucke sind von den nachfolgend genannten Landesverbänden der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu beziehen.

Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften

*Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,*

*Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover,*

*Landesverband Berlin, Brandenburg, Mecklenburg Vorpommern der gewerblichen
Berufsgenossenschaften,
Fregestraße 44, 12161 Berlin,*

*Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
Wilh.-Theodor-Römheld-Straße 20, 55130 Mainz,*

*Landesverband Südwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,*

*Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
Am Knie 8, 81241 München.*

2.4.6 **Dokumentation**

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Name der Lehrkraft,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Arbeitgeber des Teilnehmers,
- kostentragende Berufsgenossenschaft.

Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Siehe Abschnitt 4.6 der Anlage zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) bzw. Anlage 3 zu § 26 Abs. 2 der künftigen Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).

3

Schriftliche Vereinbarung

Stellen, die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern durchführen bedürfen zu ihrer Ermächtigung einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

Anhang 1

Anforderungen an die mit der Ausbildung der Lehrkräfte beauftragten Bildungseinrichtungen (Multiplikatorenschulung)

1 Anforderungen an die Bildungseinrichtung

1.1 Grundlegende Voraussetzungen des Trägers der Bildungseinrichtung

Die Bildungseinrichtung bzw. deren Träger muss

- in der Regel im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sein und mindestens seit 3 Jahren Einsatzerfahrung nachweisen,
- selbst Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe durchführen,
- selbst entsprechende Konzeptionen für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern einschließlich korrespondierender Unterrichtsmittel (z.B. Medien) durch pädagogisches und ärztliches Fachpersonal entwickeln und kontinuierlich fortschreiben,
- eine Fachaufsicht durch eigenes pädagogisches und ärztliches Fachpersonal gewährleisten.

1.2 Personelle Voraussetzungen

Um eine reibungslose Durchführung der Lehrkräfteschulung zu gewährleisten, muss folgendes Personal in der Bildungseinrichtung vorgehalten werden:

- verantwortlicher Lehrbeauftragter,
- Lehrpersonal: Lehrbeauftragte und gegebenenfalls weitere Fachreferenten,
- Verwaltungspersonal, das als Ansprechpartner bei Anmeldung und organisatorischen Fragen im Lehrgangsverlauf zur Verfügung steht.

1.3 Räumliche Voraussetzungen

Folgende räumlichen Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Ausbildungsräume,
- Gruppenräume,
- Pausenraum.

1.4 Voraussetzungen der Ausstattung mit Material

Folgende Materialien müssen vorgehalten werden:

- Medien: Moderationsmaterialien, Tafel, Flipchart, Tageslichtprojektor, Videokamera und -recorder, Fernseher, gegebenenfalls Diaprojektor bzw. Beamer,
- Ausbildungskonzepte und audiovisuelle Unterrichtsmittel zur Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung,
- weitere Unterrichtsmittel: Erste-Hilfe-Material für den Unterricht,
- Literatur zu Pädagogik, Lern-/Entwicklungs-/Sozialpsychologie, Erste Hilfe/Sanitätsdienst/Rettungsdienst (die Literatur muss den Teilnehmern während des Seminars zur Verfügung stehen).

2 **Qualifikation der Lehrbeauftragten**

2.1 **Medizinisch-fachliche Qualifikation**

- in der Regel Rettungssanitäter bzw. -assistent,
- kontinuierliche medizinisch-fachliche Fortbildung.

2.2 **Pädagogische Qualifikation**

- Pädagogische Schulungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 Unterrichtsstunden, die zur Durchführung komplexer Lehrgangsformen in Lehrgruppen befähigen und die inhaltlich den besonderen Bedingungen der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung gerecht werden.

Die Qualifikation als Lehrrettungsassistent kann ohne ergänzende Ausbildung nicht anerkannt werden, da diese auf die Betreuung und Schulung einzelner Praktikanten und nicht auf den Umgang mit Lehrgruppen ausgerichtet ist.

Anhang 2

Anforderungskriterien an die Lehrkräfte für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern

Die Anforderungen gelten für Lehrkräfte, die für die Durchführung der Aus- und Fortbildung von Ersthelfern eingesetzt werden sollen.

1 Persönliche Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre,
- Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form.

2 Medizinisch-fachliche Qualifikation

- Notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung: mindestens Erste-Hilfe-Ausbildung und Sanitätsausbildung mit dokumentierter Prüfung (mindestens 48 Unterrichtsstunden),
- Einsatzerfahrung im Sanitäts- oder Rettungsdienst,
Die ärztliche Approbation wird als Qualifikation anerkannt.

3 Pädagogische Qualifikation

- Lehrkräfteschulung im Umfang von mindestens 55 Unterrichtsstunden,
Inhalte:
 - Grundlagen zur allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik (Zielgruppenanalyse, Auswahl der Inhalte, lernzielorientiertes Arbeiten)
 - Methodik des Unterrichtens (Ausbildungsmethoden, Ausbildungsverhalten, Visualisierung und Präsentation),
 - Einüben durch Rollenspiele und Unterrichtsbeispiele,
 - Erfolgskontrollen.
- geleitete Praxisphase mit mehrfachen Hospitationen und Assistenzen in Kursen für unterschiedliche Zielgruppen unter Betreuung erfahrener Mentoren,
- kontinuierliche pädagogische Fortbildung.

Ein abgeschlossenes pädagogisches oder medizinisches Studium kann zum Teil auf die pädagogische Qualifikation angerechnet werden. Um eine adäquate pädagogische Umsetzung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung zu gewährleisten, ist im Minimum die Praxisphase und eine entsprechende lehrprogrammbezogene Einweisung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden zu absolvieren.

4 Regelmäßige medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung

- Die Lehrkräfte müssen mindestens alle drei Jahre im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden (8 Unterrichtsstunden medizinisch-fachlich, 8 Unterrichtsstunden pädagogisch) fortgebildet werden.
- Bei fehlender oder nicht ausreichender medizinisch-fachlicher oder pädagogischer Fortbildung erlischt die Lehrberechtigung.

5 Dokumentation

- Das Absolvieren der Lehrkräfteschulung wird sachgerecht, z.B. in der Lehrgangsakte, dem Ausbildungsnachweisheft, dokumentiert.
- Alle Teilnehmer erhalten ein Zertifikat, in dem die regelmäßige Teilnahme an der Aus- und Fortbildung und das Ergebnis bescheinigt wird.

Anhang 3

Ausbildung von betrieblichen Ersthelfern; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

➤ Allgemeine Verhaltensweisen bei Unfällen / Notfällen / Rettung

Nach diesen Unterrichtungen können die Teilnehmer

- den Begriff „Notfall“ unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Sauerstoffs für das menschliche Leben erläutern,
- die gesetzliche und moralische Verpflichtung zur Hilfeleistung erläutern,
- die eigene Gefahrensituation bei Notfallsituation einschätzen und adäquate Maßnahmen zum Eigenschutz einleiten,
- die Rettungskette erläutern,
- unterschiedliche Meldemittel erläutern und mit ihnen einen Notruf vollständig absetzen,
- die richtige Notrufnummer nennen,
- eine Unfallstelle adäquat absichern,
- Verunglückte aus Kraftfahrzeugen retten,
- Verunglückte aus einem Gefahrenbereich retten,
- liegenden Patienten eine Decke unterlegen,
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung durchführen.

Praktische Inhalte:

- Rettungsgriff (nach Rautek) aus Kraftfahrzeug (Ausbilderdemonstration [AD])*
- Rettungsgriff (nach Rautek) Boden (AD),
- Unterlegen einer Decke (Teilnehmerübung [TÜ])**
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung (TÜ).

➤ Kontaktaufnahme/ Prüfen der Vitalfunktion

Nach dieser Unterrichtung können Teilnehmer

- grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen nach anerkannten und geltenden Regeln systematisch anwenden,
- das Bewusstsein eines Betroffenen kontrollieren und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
- die Atmung des Betroffenen prüfen und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
- den Kreislauf kontrollieren und/oder sonstige Lebenszeichen hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
- Verletzte sachgerecht betreuen.

Praktische Inhalte:

- Feststellen des Bewusstseins (TÜ),
- Feststellen der Atemfunktion (TÜ),
- Feststellen der Kreislauffunktion bzw. von Lebenszeichen (TÜ).

➤ Störungen des Bewusstseins

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Gefahren bei Bewusstlosigkeit beurteilen,
- stabile Seitenlagerung durchführen,

- bei bewusstlosen Motorradfahrern Helm abnehmen,
- Schlaganfall erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- hirnbedingte Krampfanfälle erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- stabile Seitenlage (TÜ),
- Abnehmen des Helmes durch zwei Helfer (TÜ),
- besonderer Eigen- und Fremdschutz bei Krampfanfällen (AD).

➤ **Störungen von Atmung und Kreislauf**

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Lebensrettende Maßnahmen bei Fremdkörperaspiration durchführen,
- Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Unfälle durch elektrischen Strom erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Herzinfarkt und angina pectoris erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.
- Atem- und Kreislaufstillstand sicher erkennen,
- Herz-Lungen-Wiederbelebung (1-Helfer-Methode) durchführen.

Praktische Inhalte:

- Entfernen von Fremdkörpern (Schlag zwischen die Schulterblätter AD),
- Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf/Lebenszeichen (TÜ),
- atemerleichternde Lagerung (AD)
- Herz-Lungen-Wiederbelebung in der Einhelfer-Methode (TÜ),
- Atemspende Mund-zu-Nase/Mund-zu-Mund (TÜ),
- Herzdruckmassage (TÜ)

5 **Knochenbrüche, Gelenkverletzungen**

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Knochenbrüche und Gelenkverletzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen (insbesondere einfache Ruhigstellungsmaßnahmen) durchführen.

Praktische Inhalte:

- Ruhigstellung mit einfachen Hilfsmitteln, Armtragetuch mit Dreiecktuch (TÜ).

6 **Bauchverletzungen**

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Verletzungen im Bauchraum erkennen und entsprechende lebensrettende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- Lagerung zur Entspannung der Bauchdecke (AD).

7 **Wunden, bedrohliche Blutungen**

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- grundsätzliche Verhaltensweisen bei Wunden anwenden,
- mit vorhandenen Verbandmitteln eine Wundversorgung durchführen,
- Maßnahmen bei Fremdkörpern in Wunden durchführen,

- Maßnahmen bei Fremdkörpern auf der Bindehaut eines Auges und auf der Augenoberfläche durchführen,
- Blutungen aus der Nase versorgen,
- lebensbedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Amputationsverletzungen versorgen.

Praktische Inhalte:

- Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem Verbandkasten durchführen (AD/TÜ),
- Abdrücken am Oberarm (TÜ),
- Druckverband am Arm (TÜ),
- Druckverband am Bein (AD),
- Kleinamputate versorgen (AD).

8 **Schock**

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Schock erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (TÜ).

9 **Verbrennungen / thermische Schäden**

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- sich im Brandfall, insbesondere bei Personen- und Entstehungsbränden, sachgerecht verhalten,
- Maßnahmen bei Brandwunden durchführen,
- Sonnenstich erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Unterkühlungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Erfrierungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

Praktische Inhalte:

- Anlegen eines Verbandtuches (AD).

10 **Vergiftungen, Verätzungen**

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Vergiftungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen,
- Verätzungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen.

* Ausbilderdemonstration (AD). Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert und gegebenenfalls von **einzelnen** Teilnehmern geübt.

** Teilnehmerübungen (TÜ). Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert und grundsätzlich von allen Teilnehmern bis zur sicheren Beherrschung (insbesondere durch zielgruppenorientierte Fallbeispiele) geübt. Die Maßnahmen sollen grundsätzlich im Gesamttablauf sowie jeweils auch unter Einschluss der psychischen Betreuung geübt werden.

Anhang 4

Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern; Lernziele, theoretische und praktische Inhalte

1 Allgemeine Verhaltensweisen bei Unfällen/Notfällen/Rettung

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- den Begriff „Notfall“ unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Sauerstoffs für das menschliche Leben erläutern,
- die eigene Gefahrensituation bei Notfallsituationen einschätzen und adäquate Maßnahmen zum Eigenschutz einleiten,
- die Rettungskette erläutern.

2 Der vital bedrohte Mensch (3 UE)

2.1 Prüfen der Vitalfunktionen

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen nach anerkannten und geltenden Regeln (Lehrmeinungen) systematisch anwenden,
- das Bewusstsein eines Betroffenen kontrollieren und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
- die Atmung des Betroffenen prüfen und hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
- den Kreislauf kontrollieren und/oder sonstige Lebenszeichen hinsichtlich von lebensbedrohlichen Situationen beurteilen,
- Verletzte sachgerecht beurteilen.

Praktische Inhalte

- Feststellen des Bewusstseins,
- Feststellen der Atemfunktion,
- Feststellen der Kreislauffunktion bzw. von Lebenszeichen.

2.2 **Störungen des Bewusstseins**

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Gefahren bei Bewusstlosigkeit beurteilen,
- stabile Seitenlagerung durchführen.

Praktische Inhalte

- stabile Seitenlage.

2.3 **Störungen von Atmung und Kreislauf**

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- Atemstillstand sicher erkennen,
- Atemspende Mund-zu-Nase/Mund-zu-Mund,
- Herz-Kreislaufstillstand sicher erkennen,
- Herz-Lungen-Wiederbelebung (1-Helfer-Methode) durchführen,
- Herz-Lungen-Wiederbelebung (2-Helfer-Methode) durchführen.

Praktische Inhalte

- Kontrolle der Atmung,
- Atemspende Mund-zu-Nase/Mund-zu-Mund,
- Kontrolle von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf/Lebenszeichen,
- Herz-Lungen-Wiederbelebung (1-Helfer-Methode),
- Herz-Lungen-Wiederbelebung (2-Helfer-Methode).

3 **Fallbeispiele/Rollenspiele (3 UE)**

Nach dieser Unterrichtung können die Teilnehmer

- anhand verschiedener Fallbeispiele die wichtigsten Erste-Hilfe-Maßnahmen erläutern und anwenden. Hierbei stehen die praktischen Maßnahmen im Vordergrund.

Anhang 5

Beispiel für die Gestaltung des Leitfadens

Verätzungen

1 Lernziel

Die Teilnehmer werden nach dieser Sequenz

- Unter Beachtung der eigenen Sicherheit ätzende Substanzen von der Haut sowie den Augen abspülen und
- Bei Verätzungen der Verdauungswege vorsichtig Wasser verabreichen können.

2 Zeit

10 – 15 Minuten

3 Methoden

- Erarbeitung am Fallbeispiel (z.B. bei Arbeiten im Labor gießt sich eine Person konzentrierte Säure über die Hand),
- Nutzung von Fallbeispielkarten mit vorgegebenen Verletzungs-/Erkrankungsmustern.

4 Medien/Visualisierung

Tafel, Flipchart,

Tageslichtprojektor,

Folien „Verätzungen“,

Pinnwand, Darstellkarten, Arbeitskarten.

5 Maßnahmen

5.1 Allgemeine Vorgehensweise

- Hilfsbedürftige Person: Anschauen, Ansprechen, Anfassen.
- Ansprechbar: Situationsgerecht helfen.
- Verätzung: Mit Wasser spülen, verdünnen.
- Unruhe, Angst, Schmerzen: Ermutigen, Trösten, Betreuen.
- Blasse Hautfarbe: Hinlegen, Beine hoch lagern, Wärmeerhaltung durchführen, Vitalzeichen prüfen, Notruf.

5.2 Allgemeine Maßnahmen bei Verätzungen

- Unbedingt Eigenschutz beachten,
- Kontakt mit der Substanz vermeiden,
- Gesunde Haut/Augen vor dem Spülwasser schützen,
- Betroffenen Bereich lange mit sehr viel Wasser spülen,
- Spülen unterbrechen, wenn es dem Betroffenen unangenehm wird.

5.3 Besondere Maßnahmen bei Verätzungen

Zusätzlich bei Verätzungen der Haut:

- Benetzte Kleidungsstücke sofort entfernen,
- betroffenen Bereich möglichst unter fließendem Wasser spülen,
- darauf achten, dass das Wasser den kürzesten Weg vom Körper weg nimmt.

Zusätzlich bei Verätzung des Verdauungstraktes:

- Mund lange und mit sehr viel Wasser spülen,
- In kleinen Schlucken Wasser trinken lassen,
- nicht zum Erbrechen bringen (ätzende Substanz kann auf dem „Rückweg“ nochmals die Speiseröhre schädigen).

Zusätzlich bei Verätzungen der Augen:

- Wasser aus ca. 10 cm Höhe in den inneren Augenwinkel gießen, so dass es über den Augapfel und äußeren Augenwinkel nach außen abfließt,
- gesundes Auge schützen,
- Spüldauer mindestens 20 Minuten,
- Danach Augenverband über beide Augen.

Hinweis: In Betrieben sind oftmals fest installierte Augenduschen vorhanden.

6 Praxisanleitung

Verdünnen von ätzenden Stoffen bei Verätzungen der Haut und Augen.

7 Erfolgskontrolle

- Wiederholung der theoretischen Inhalte, insbesondere der allgemeinen und besonderen Maßnahmen anhand der Arbeitskarten,
- Wiederholung der allgemeinen und besonderen praktischen Maßnahmen anhand eines (modifizierten) Fallbeispiels.

Anhang 6

Musterformular für die Anmeldung und Bestätigung der Teilnehmer an der Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer

An
(Anschrift der ausbildenden Stelle)

Abs.:
(Anschrift des Unternehmens)

Kennziffer der Ausbildungsstelle: _____ (www.hvbg.de/ersthilfe)

Anmeldung und Teilnahmebestätigung für Erste Hilfe Ausbildung *) Fortbildung *)

Teilnehmer: Name, Vorname	Geburtsdatum	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

_____ (Zuständiger Unfallversicherungsträger)

_____ (Mitglieds-Nr. des Unternehmens)

_____ (Datum)

_____ (Stempel, Unterschrift des Unternehmens)

Die ordnungsgemäße Teilnahme an der Aus- bzw. Fortbildung für betriebliche Ersthelfer

_____ (Stempel, Unterschrift der ausbildenden Stelle)

in der Zeit von _____ bis _____ wird bestätigt.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Anhang 7

Muster der Teilnahmebescheinigung



Bescheinigung

Herr/Frau _____ geb. am _____
Name Vorname

hat an dem 8 Doppelstunden umfassenden Lehrgang

AUSBILDUNG IN ERSTER HILFE (Erste-Hilfe-Lehrgang)

in der Zeit vom _____ bis _____

unter Leitung von _____ teilgenommen.



LVBG
 Landesverband
 der gewerblichen
 Berufsgenossenschaften
Der Geschäftsführer



_____, den _____, Datum _____
Ort Unterschrift des Ausbilders

FORTBILDUNG IN ERSTER HILFE (Erste-Hilfe-Training)

Wer auf Dauer die Erste Hilfe beherrschen will, muss sich fortbilden lassen. Die Fortbildung erfolgt durch Teilnahme an einem 4 Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Training innerhalb von 2 Jahren.

Der Inhaber der Bescheinigung hat an einem Erste-Hilfe-Training teilgenommen:

In der Zeit vom _____ bis _____ Lehrgangsleiter _____

_____, den _____, Datum _____
Ort Stempel/Unterschrift

Der Inhaber der Bescheinigung hat an einem Erste-Hilfe-Training teilgenommen:

In der Zeit vom _____ bis _____ Lehrgangsleiter _____

_____, den _____, Datum _____
Ort Stempel/Unterschrift

Die Bescheinigung gilt gem. § 2 StVG i.V.m. § 19 FeV als Nachweis für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, L, M oder T sowie als Nachweis für die Ausbildung in Erster Hilfe für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E.



Bescheinigung

FORTBILDUNG IN ERSTER HILFE (Erste-Hilfe-Training)

Der Inhaber der Bescheinigung hat an einem Erste-Hilfe-Training teilgenommen:

In der Zeit vom _____ bis _____ Lehrgangsleiter _____
 _____, den _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift
 Ort

Der Inhaber der Bescheinigung hat an einem Erste-Hilfe-Training teilgenommen:

In der Zeit vom _____ bis _____ Lehrgangsleiter _____
 _____, den _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift
 Ort

Der Inhaber der Bescheinigung hat an einem Erste-Hilfe-Training teilgenommen:

In der Zeit vom _____ bis _____ Lehrgangsleiter _____
 _____, den _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift
 Ort

Der Inhaber der Bescheinigung hat an einem Erste-Hilfe-Training teilgenommen:

In der Zeit vom _____ bis _____ Lehrgangsleiter _____
 _____, den _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift
 Ort

Der Inhaber der Bescheinigung hat an einem Erste-Hilfe-Training teilgenommen:

In der Zeit vom _____ bis _____ Lehrgangsleiter _____
 _____, den _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift
 Ort

Der Inhaber der Bescheinigung hat an einem Erste-Hilfe-Training teilgenommen:

In der Zeit vom _____ bis _____ Lehrgangsleiter _____
 _____, den _____ Datum _____ Stempel/Unterschrift
 Ort

Anhang 8

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

(Bezugsquelle: *Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln*)

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

(Bezugsquelle: *Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln*)

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1),

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5, bisherige VBG 109)

(gültig bis zum 1. Januar 2004; wird durch vorstehende BGV A1 abgelöst),

BG-Information „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI 829).

3. Normen

(Bezugsquelle: *Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin*)

DIN 13157 Erste-Hilfe-Material - Verbandkasten C,

DIN 13169 Erste-Hilfe-Material - Verbandkasten E,

DIN 58279 Erste-Hilfe-Scheren,

DIN 13152 Verbandmittel – Verbandtücher,

DIN 13151 Verbandmittel; Verbandpäckchen,

DIN 13019 Verbandpflasterpackungen für den Erste-Hilfe-Bereich – Maße,

DIN EN 455-1 Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch - Teil 1: Anforderungen und Prüfung auf Dichtheit,

DIN EN 455-2 Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch - Teil 2: Anforderungen und Prüfung der physikalischen Eigenschaften,

DIN 61634 Verbandmittel; Elastische Fixierbinde.

Hinweis:

Die hinsichtlich der Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Ersthelfern in Bezug genommene Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A 5) wird durch die zum 1. Januar 2004 in Kraft tretende Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) ersetzt; siehe §§ 24 bis 28 in Verbindung mit Anlage 3 zu § 26 Abs. 2.

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1-Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neue Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.